



Abwehr von Geldwäsche

Gesetzliche Anforderungen und deren Umsetzung

Was ist Geldwäsche?

- Geldwäsche ist das Einschleusen von Werten, die aus strafbaren Handlungen stammen, in den legalen Finanz- u. Wirtschaftskreislauf unter Verschleierung ihrer Herkunft.
- Mit dem Inkrafttreten der Gesetzesänderungen durch das Gesetz zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche am 18. März 2021 ist der Vortatenkatalog im Straftatbestand der Geldwäsche (§ 261 StGB) weggefallen.
Damit wurde jede strafbare Handlung taugliche Geldwäschevortat (so genannter "all crime"-Ansatz).

Was sind die Ziele der Geldwäsche?

- Die Herkunft des Geldes zu verschleiern.
- Die Gelder vor dem Zugriff der Strafverfolgungsbehörden und des Finanzamtes zu verbergen und die Gewinne aus der Schattenwirtschaft in den legalen Bereich zu überführen.

3 Phasen der Geldwäsche

- **Einschleusung/Platzierung (Placement)**
 - Die kriminell erwirtschafteten Beträge werden auf Konten im In- und/oder Ausland eingezahlt (= Umwandlung in unbares Vermögen).
- **Verschleierung (Layering)**
 - Durch Splittung und Streuung der Transaktionen soll die Spur der Mittelherkunft verwischt werden (z.B. unter Einsatz von „Strohkonten“).
- **Integration (Integration)**
 - Rückführung der illegalen Erlöse, die dann für „legale“ Geschäfte verwendet werden. Das „schmutzige“ Geld ist nun sauber und kann neues sauberes Geld verdienen.

Wie können Sie sich strafbar machen?

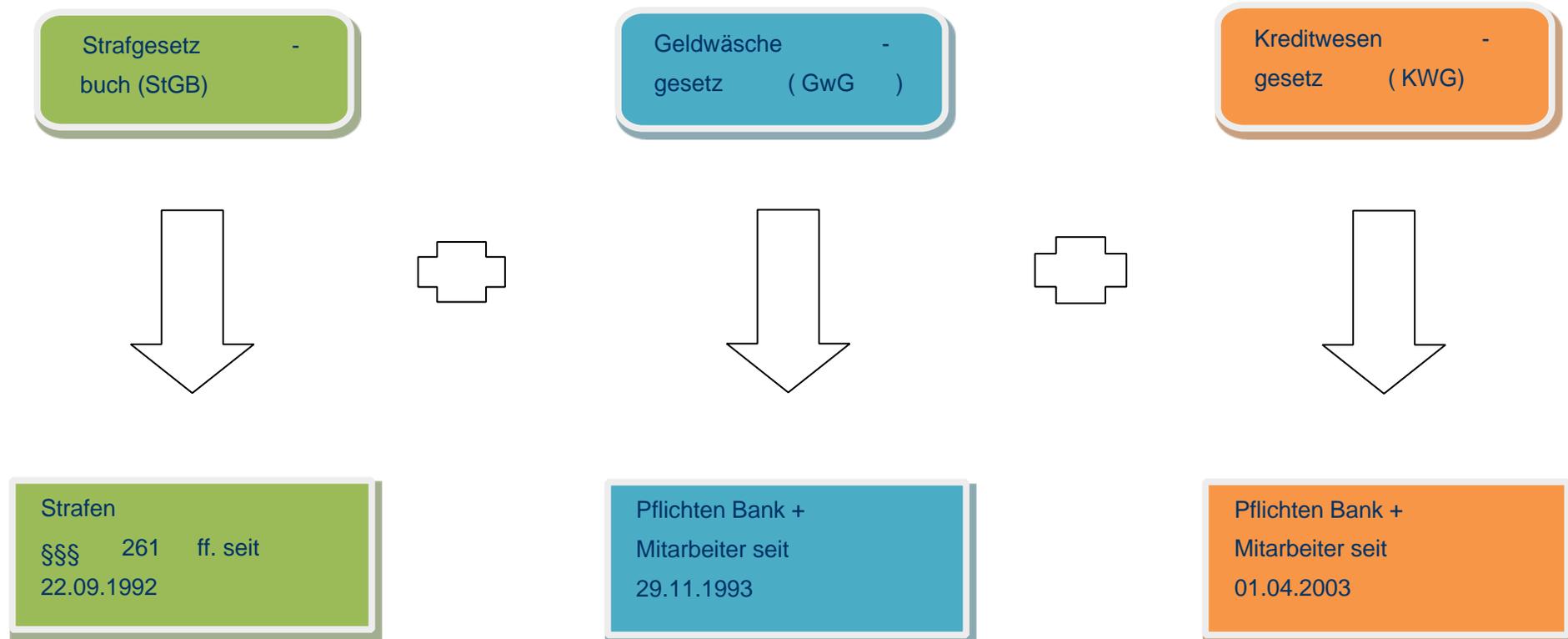
- Wenn Sie wissen, dass Vermögensgegenstände aus Straftat (z.B. Drogenhandel) stammen und diese Gegenstände z.B. annehmen, anlegen, verwahren oder deren Herkunft verschleiern.
- Aber auch dann, wenn Sie sich „leichtfertig“ verhalten. Leichtfertiges Nichterkennen trifft zu, z.B.
 - wenn sich Ihnen geradezu aufdrängt, dass bei dem Kunden oder bei der Höhe des Betrages etwas nicht in Ordnung ist
 - wenn von Ihnen trotz Sachkenntnis sichtbare Auffälligkeiten außer Acht gelassen werden
 - wenn Sie eine Legitimationsprüfung nicht durchführen, obwohl der Kunde Ihnen unbekannt ist.

Mögliche Strafen

Mögliche Strafen für den Mitarbeiter können sein:

- ↪ Freiheitsstrafen
- ↪ Bußgelder
- ↪ Arbeitsrechtliche Konsequenzen

Welche Gesetze gibt es zur Bekämpfung der Geldwäsche ?



Welche Pflichten müssen Sie beachten?

- Die Identifizierung des Vertragspartners und ggf. der für ihn auftretenden Person sowie die Prüfung, ob die für den Vertragspartner auftretende Person hierzu berechtigt ist,
- die Abklärung, ob der Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt und ggf. seine Identifizierung,
- die Einholung und Bewertung von Informationen über Zweck und Art der Geschäftsbeziehung und
- die Feststellung, ob es sich bei dem Vertragspartner oder dem wirtschaftlich Berechtigten um eine politisch exponierte Person, um ein Familienmitglied oder um eine bekanntermaßen nahestehende Person handelt.

Was bedeutet Identifizierung?

- Erheben von Angaben zum Zweck der Identifizierung durch Erfragen und Überprüfung dieser Angaben zum Zweck der Identifizierung anhand von amtl. Lichtbildausweisen (= Personalausweis / Reisepass)
- Folgende Angaben sind zu erheben und zu dokumentieren:
 - Familienname und sämtliche Vornamen,
 - Geburtsdatum,
 - Geburtsort,
 - Staatsangehörigkeit,
 - Anschrift (soweit sie im Ausweis enthalten ist, ansonsten ist die Anschrift zu erfragen) sowie
 - Art, Nummer, Ausstellungsdatum und ausstellende Behörde des Identifikationsdokuments. Bitte beachten Sie, dass nur „gültige“ und im „Original“ vorgelegte Ausweise zur Identifizierung akzeptiert werden dürfen.

Welche Pflichten müssen Sie beachten?

Welche Dokumente dürfen für die Identifizierung akzeptiert werden ? Hier gilt die Regel:

- Für Staatsangehörige aus Mitgliedsländern der Europäischen Union (EU) inkl. Schweiz, dürfen die landesüblichen Personalausweise und Reisepässe akzeptiert werden.
- Für Staatsangehörige aus Ländern außerhalb der EU dürfen nur Reisepässe akzeptiert werden.

Wichtig: Die Identifizierung muss durchgeführt werden, bevor ein Kaufvertrag abgeschlossen wird.

Welche Pflichten müssen Sie beachten?

Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten - bei natürlichen Personen - Wie?

- Durch Erfragen, für wessen Rechnung gehandelt wird (Dokumentation auf den Vertragsunterlagen).
- Die Hereinnahme von Daten ist nur zulässig, wenn die Person angibt, für eigene Rechnung zu handeln. Gibt die Person an, auf fremde Veranlassung zu handeln, darf kein Vertrag abgeschlossen werden.

Verstärkte Sorgfaltspflichten

nach §15 GwG

Politisch exponierte Personen (PEP)

- Politisch exponierte Person ist jede Person, die ein hochrangiges wichtiges öffentliches Amt auf internationaler, europäischer oder nationaler Ebene ausübt oder ausgeübt hat oder ein öffentliches Amt unterhalb der nationalen Ebene, dessen politische Bedeutung vergleichbar ist, ausübt oder ausgeübt hat.

Als „PEP“ gelten insbesondere:

- Staatschefs, Regierungschefs, Minister, Mitglieder der Europäischen Kommission, stellvertretende Minister und Staatssekretäre,
- Parlamentsabgeordnete und Mitglieder vergleichbarer Gesetzgebungsorgane,
- Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien,
- Mitglieder von obersten Gerichtshöfen, Verfassungsgerichtshöfen oder sonstigen hohen Gerichten, gegen deren Entscheidungen im Regelfall kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann,
- Mitglieder der Leitungsorgane von Rechnungshöfen,
- Mitglieder der Leitungsorgane von Zentralbanken,
- Botschafter, Geschäftsträger und Verteidigungsattachés,
- Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane staatseigener Unternehmen,
- Direktoren, stellvertretende Direktoren, Mitglieder des Leitungsorgans oder sonstige Leiter mit vergleichbarer Funktion in einer zwischenstaatlichen internationalen oder europäischen Organisation.

Familienmitglied im Sinne des Gesetzes ist ein naher Angehöriger einer politisch exponierten Person, insbesondere:

- der Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner,
- ein Kind und dessen Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner sowie
- jeder Elternteil.

Was ist zu beachten?

- Die Begründung oder Fortführung einer Geschäftsbeziehung bedarf der Zustimmung eines Mitglieds der Führungsebene,
- es sind angemessene Maßnahmen zu ergreifen, mit denen die Herkunft der Vermögenswerte bestimmt werden kann, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung oder der Transaktion eingesetzt werden, und
- die Geschäftsbeziehung ist einer verstärkten kontinuierlichen Überwachung zu unterziehen.

Die Bank hat

- über angemessene, risikobasierte Verfahren zu verfügen, anhand derer im Zweifelsfall bestimmt werden kann, ob es sich bei dem Kunden um eine „PEP“ handelt oder nicht.

Beachte:

- Bei einer ehemaligen „PEP“ ist für mindestens ein Jahr nach Ausscheiden aus dem öffentlichen Amt das für politisch exponierte Personen spezifische Risiko zu berücksichtigen und es sind so lange angemessene und risikoorientierte Maßnahmen in Bezug auf diese Person zu treffen, bis anzunehmen ist, dass dieses Risiko nicht mehr besteht.

Erforderlich ist ein hohes Maß an Feingefühl, um den Vertragspartner bzw. den wirtschaftlich Berechtigten als „PEP“ zu identifizieren, ohne dabei den Geschäftsablauf zu beeinträchtigen und diskriminierende Fragen an den Vertragspartner zu richten.

Welche Pflichten müssen Sie beachten?

Aufzeichnung und Aufbewahrung

- Die erhobenen Angaben zum Zwecke der Identifizierung und zum wirtschaftlichen Berechtigten müssen aufgezeichnet (Vertragsunterlagen) und im EDV-System der Bank gespeichert werden.
- Die zur Überprüfung dieser Angaben zum Zweck der Identifizierung vorgelegten oder herangezogenen Dokumente oder Unterlagen sind vollständig zu kopieren. Dabei ist die Vollständigkeit von Kopien gegeben, wenn diejenigen Seiten der zur Identifikation vorgelegten Dokumente, die identifizierungsrelevante Angaben enthalten, vollständig kopiert werden.
- Diese Dokumente und Daten sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und spätestens nach Ablauf von zehn Jahren zu vernichten (Fristbeginn: mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die betreffende Geschäftsbeziehung endet).

Haftungsausschluss:

Diese Kundeninformation wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Gleichwohl übernehmen wir keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der bereitgestellten Inhalte.

CRONBANK AG

Hans-Strothoff-Platz 1

63303 Dreieich

Telefon: +49 (6103) 391-774

E-Mail: gwg@cronbank.de

Internet: www.cronbank.de